

Haftpflichtversicherung für das Motorfahrzeuggewerbe

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Art. 30 Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)

- a Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Personen, für die er nach dem SVG verantwortlich ist, aus dem Betrieb von Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung und von fremden, ihm übergebenen Motorfahrzeugen mit Halterversicherung, sofern die Gesellschaft hierfür den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsnachweis abgegeben hat. Art. 1 b Ziff. 2 und Art. 4 AVB sind aufgehoben.
- b Wird ein Motorfahrzeug ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sowie ohne behördliche oder gesetzliche Bewilligung auf öffentlicher Strasse oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den die Gesellschaft aufzukommen hat, so steht ihr der Rückgriff auf den Lenker zu, auf den Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er selbst Lenker war oder die Fahrt mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung erfolgte.
- c Sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart ist, gelten die in der Strassenverkehrsgesetzgebung vorgesehenen Mindestversicherungssummen.
- d Art. 7 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind
1. Ansprüche des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
 2. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Versicherungsnehmers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 3. Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und -Anhänger sowie aus Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen;
 4. Ansprüche ausländischer Geschädigter aus Unfällen im Ausland, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf der Rennstrecke eintreten; bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 SVG jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
 5. Ansprüche aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörenden Kosten;
 6. die Haftpflicht des Fahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Führers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt; ferner die Haftpflicht von Personen, die das benützte Fahrzeug einem solchen Führer überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen könnten, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt;
 7. bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können,

dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;

8. die Haftpflicht für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.

Die Einschränkungen unter Ziffern 6 bis 8 können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

Art. 31 Haftpflicht für Schäden an aufbewahrten und bearbeiteten Fahrzeugen

a Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. 7 k und l AVB auf die Haftpflicht aus Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von fremden Motorfahrzeugen (einschliesslich Anhänger), die dem Versicherungsnehmer zur Aufbewahrung, zur Bearbeitung oder zu ähnlichen Zwecken überlassen wurden,

1. während ihrer Aufbewahrung, beim Manövrieren auf dem Betriebsareal, bei Ausführung einer Tätigkeit (z. B. Montage, Reparatur, Wartung, Kontrolle) an oder mit ihnen sowie nach ihrer Ablieferung an den Kunden, wenn sie infolge mangel- oder fehlerhafter Arbeiten oder Materialien einen Schaden erleiden.

Schäden an zum Verkauf übernommenen oder verkauften, aber noch nicht in den Gewahrsam des Käufers übergebenen Fahrzeugen sind nur gedeckt, wenn bereits vor Eintritt des Schadens ein schriftlicher Verkaufsauftrag bzw. Kaufvertrag vorliegt;

2. anlässlich von Probefahrten auf den ortsüblichen Prüfstrecken (ausgenommen auf Rennstrecken) im Zusammenhang mit Reparatur- oder Servicearbeiten, beim Abgeschlepptwerden, bei ihrer Überführung auf dem direkten Weg vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt oder vom versicherten Betrieb in eine andere Werkstätte oder zur Motorfahrzeugkontrolle und zurück.

Diese Deckung wird jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt, dass

- das Fahrzeug mit den Kontrollschildern des Kunden versehen ist, ausgenommen beim Abgeschlepptwerden, beim Transport mittels eines anderen Fahrzeugs oder wenn für das Kundenfahrzeug ein in Kraft befindliches Wechselkontrollschild besteht;
- der Lenker im Besitze des für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist;
- es sich nicht um ein Ausstellungs-, Vorführungs- oder zum Verkauf übernommenes Fahrzeug handelt.

Mitversichert ist im Rahmen der vereinbarten Deckung (Ziffern 1 und 2) die Haftpflicht aus Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von persönlichen Effekten der Fahrzeugbenützer (nicht aber von Geld, Wertpapieren, Wertgegenständen, Dokumenten und Musterkollektionen) bis zu dem in der Police genannten Betrag, wenn sie unter Anwendung von Gewalt aus dem verschlossenen Wagen oder gleichzeitig mit dem Fahrzeug entwendet werden oder zusammen mit ihm beschädigt bzw. zerstört werden.

Als Entwendung werden Raub, Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl und Veruntreuung durch Dritte oder Personal des Versicherungsnehmers betrachtet.

b Von der Versicherung ausgeschlossen sind

1. Ansprüche aus der Beschädigung jener Fahrzeugteile, die Gegenstand einer Tätigkeit (z. B. Montage, Reparatur, Wartung, Kontrolle) sind bzw. waren oder an denen eine Tätigkeit hätte ausgeführt werden sollen, jedoch unterlassen wurde, sofern der Schaden infolge der Tätigkeit oder Unterlassung entstanden ist. Als Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch die Behandlung von Fahrzeugen durch Waschanlagen (auch Selbstbedienungsanlagen);
2. Ansprüche aus Schäden an den Flüssigkeitssystemen (Motorschmierung, Kühlsystem, hydraulisches Bremssystem usw.) sowie an den von ihnen abhängigen Fahrzeugteilen, wenn der Schaden entstanden ist durch

- Nichteinfüllen oder nicht richtiges Einfüllen der vorgeschriebenen Flüssigkeit;
- Einfüllen oder Belassen einer ungeeigneten oder den Verhältnissen entsprechend ungenügenden Flüssigkeit oder Flüssigkeitsmischung;
- Nichtmontieren oder nicht sachgemässes Montieren von Einfüll- oder Ablassverschlüssen sowie des Ölfilters.

Je als einheitlicher Fahrzeugteil im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 gelten:

1. Motor
 - 1.1 Zylinderkopf mit Ventilen, Ventiltrieb und Nockenwelle
 - 1.2 Motorblock mit Zylinder-/Büchsen, Kurbeltrieb mit Schwungrad und Schwingungsdämpfer
 - 1.3 Nockenwellenantrieb, Stirnräder und Antriebsräder für Nebenaggregate
 - 1.4 Ölwanne, Ölpumpe, Ölleitungen
2. Kraftstoffsystem
 - 2.1 Kraftstoffbehälter, Leitungen, Förderpumpe, Kraftstoff-Vorwärmung und Filter
 - 2.2 Einspritzanlage und Vergaser ohne elektrische Steuerung
3. Ansaug- und Auspuffsystem
 - 3.1 Ansaugsystem mit Luftfilter
 - 3.2 Auspuffanlage inkl. Katalysator
 - 3.3 Aufladeaggregate für Verbrennungsmotoren inkl. Ladeluftkühler, Drucksteuerventile und dazugehörige Ölleitungen
4. Kühl- und Heizungssystem
 - 4.1 Lüfter, Viscokupplung, Wasserpumpe
 - 4.2 Kühlelement, Heizelement, Kühlmittelleitungen und Expansionsgefäss, Thermostat
 - 4.3 Klimaanlage
 - 4.4 Zusatzheizungen
5. Elektrische/elektronische Anlage
 - 5.1 Batterie
 - 5.2 Generator inkl. Regelsystem
 - 5.3 Anlasser mit Betätigung
 - 5.4 Motor-Management, Steuergeräte, Zündspule, Zündkerzen, Zündverteiler, Sensoren und Stellglieder
- 5.5 Beleuchtungsanlage, Kabelstränge, Sicherungskasten, Relais und Schalter
- 5.6 Sicherheitselektronik, wie ABS, ASD, ASR, Airbag
- 5.7 Unterhaltungsgeräte wie festverbundene Audio- und Video-Geräte sowie Navigationssysteme
- 5.8 festverbundene Autotelefon- und Sprechfunkanlagen (inkl. Freisprecheinrichtungen)
- 5.9 Steuerelektronik für Getriebe und Nebenaggregate, übrige elektrische/elektronische Einrichtungen
6. Kupplung inkl. Betätigung
7. Getriebe
 - 7.1 Hauptgetriebe, mechanisch oder automatisch
 - 7.2 Vorschaltgruppe
 - 7.3 Nachschaltgruppe
 - 7.4 Zwischengetriebe
 - 7.5 Nebenab- und Nebenantriebe
 - 7.6 Ausgleichsgetriebe
8. Kardanwelle mit Lagerung
9. Achsen
 - 9.1 Vorderachse inkl. Radlagerung und Auslenkgetriebe
 - 9.2 Hinterachse inkl. Radlagerung und Auslenkgetriebe
 - 9.3 Differential und Differentialsperre
 - 9.4 Zusatzachse inkl. Radlagerung
10. Bremsanlage
 - 10.1 Betriebsbremse, Radbremse inkl. mechanische und bewegliche Teile
 - 10.2 Feststellbremse
 - 10.3 Dauerbremse, wie Staudruckbremse, Retarder
 - 10.4 Verdichter, Leitungen und Vorratsbehälter der Druckluftanlage
 - 10.5 Steuer-, Regeleinrichtungen und Ventile der Druckluftanlage
 - 10.6 Hydraulikanlage, Haupt- und Radbremszylinder, Bremskraftverstärker und Bremsdruck-/Bremskraftregler, Leitungen und Schlauchverbindungen

- 11. Räder, d. h. Felge, Radstern, Reifen
 - 12. Lenkung
 - 12.1 Lenkrad, Lenkspindel, Lenkgetriebe
 - 12.2 Hydraulische Lenkhilfe
 - 12.3 Lenkübertragungsteile, wie Spurstange, Lenkhebel
 - 13. Federung
 - 13.1 Federn, Stabilisator
 - 13.2 Schwingungsdämpfer (Stosdämpfer)
 - 13.3 Versorgungs- und Steueranlage
 - 14. Karosserie und Fahrerhaus
 - 14.1 Karosserie, Kabine
 - 14.2 Verglasung
 - 14.3 Schiebedach, Verdeck, Hardtop
 - 14.4 Innenausstattung, Armaturenbrett, Ablagebehälter, Konsolen
 - 14.5 Sitze und Liegen
 - 14.6 Lagerung und Kippvorrichtung des Fahrerhauses
 - 14.7 Anbauteile, wie Aussenspiegel, Spoiler, Windabweiser
 - 15. Rahmen inkl. aller mit dem Rahmen vernieteten, verschweissten und verschraubten Teile, wie Federböcke, Fahrerhaussträger, Befestigungsteile für Aufbau, Stossstangen
 - 16. Anhänger- und Sattelkupplung
 - 17. Aufbauten
 - 17.1 Einzelgefertigte, separat aufgebaute Hilfsrahmen
 - 17.2 Lade-, Wechsel- und Kippbrücke
 - 17.3 Blachengestell und Blache
 - 17.4 Transport- und Spezialaufbauten
 - 17.5 Abstützsysteme
 - 17.6 Hydraulikanlage inkl. Pumpe, Ventile und Zylinder
 - 17.7 Be- und Entladesystem
 - 17.8 Auf- und Anbaukran
 - 17.9 Hebebühne
 - 17.10Antriebseinheit der Kühlaggregate
 - 17.11Kühleinheit der Kühlaggregate
 - 18. Speziell angebaute Arbeitsgeräte, wie Schneepflug, Schneefräse, Reinigungsmaschine
- Die Ausschlussbestimmungen gemäss Ziffern 1 und 2 finden jedoch keine Anwendung, wenn das Fahr-

zeug als Folge von nicht oder mangelhaft ausgeführten Arbeiten oder fehlerhaften Ersatzteilen einen Schaden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Brand, Explosion oder Kurzschluss erleidet und dadurch der Teil, an dem eine Tätigkeit ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen, beschädigt wird.

- c Bei Schäden im Sinne dieses Artikels hat der Versicherte den in der Police hierfür vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Sofern durch dasselbe Schadenereignis noch andere Schäden verursacht werden, so gilt dafür zusätzlich der allgemeine Selbstbehalt gemäss Police.

- d Für die Ermittlung des Schadens werden ...% der normalerweise Dritten verrechneten Bruttopreise für Arbeitslöhne, Ersatzteile, andere Materialien und Ersatzfahrzeuge berücksichtigt.

- e Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. Schadenereignisse, die unter die Deckung gemäss lit. A fallen, der Gesellschaft unmittelbar nach Eintritt zu melden, damit sie den Tatbestand und den Schaden selbst feststellen kann;

2. Entwendungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen und, bei einem Antragsdelikt, auf Verlangen der Gesellschaft gegen den Täter Strafanzeige zu erstatten;

3. an Fahrzeugen, die während der Arbeitszeit auf öffentlichem Areal abgestellt werden, den Zündungsschlüssel zu entfernen;

4. bei Fahrzeugen, die bei Arbeitsunterbrechungen oder nach Arbeitsschluss (über die Mittagszeit, bei Nacht, an Sonn- und Feiertagen usw.) unbeaufsichtigt in nicht abgeschlossenen Räumen, im offenen Betriebsareal oder ausserhalb desselben aufbewahrt werden, die Zündungsschlüssel zu entfernen und die Türen abzuschliessen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft.

Art. 32 Prämienberechnungsgrundlage der Risiken gemäss Art. 30 und 31 AVB

Prämienberechnungsgrundlage für die Risiken gemäss Art. 30 und 31 AVB bildet, in teilweiser Abänderung von Art. 18 a AVB, die Betriebslohnsumme. Als solche

gilt das Total der Löhne des Personals, welches nicht ausschliesslich kaufmännische Tätigkeiten und Verwaltungstätigkeiten (wie kaufmännische Leitung, Lohnbüro, Buchhaltung, Personaldienst, Kundenempfang) oder Verkaufstätigkeit ausübt.

Art. 33 Schäden an Fahrzeugen durch Waschanlagen

Versichert sind Ansprüche aus Schäden an Fahrzeugen, die durch Waschanlagen und -strassen (auch Selbstbedienungsanlagen) verursacht werden.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden an denjenigen Fahrzeugteilen (im Sinne von Art. 31 lit. b hiervor), welche dem Waschprozess unterzogen wurden. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden, die auf einen Werkmangel an der Waschanlage bzw. -strasse zurückzuführen sind, wobei verschmutzte oder für den Verwendungszweck ungeeignete Bürsten nicht als Werkmangel im Sinne dieser Bestimmung gelten.